

## Änderung Registrierkassen ab 01.01.2020



Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

mit Beginn des Jahres 2020 treten neue Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung in Kraft.

Wer zurzeit ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss bereits heute sicherstellen, dass alle Bargeldbewegungen im System einzeln, vollständig, nicht veränderbar und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten les- und auswertbar sind. Zum 1. Januar 2020 müssen diese Kassenbewegungen zusätzlich durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Zudem wird es ab 1. Januar 2020 eine einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen geben.

Die Finanzverwaltung hat sich nun jedoch mit einem Beschluss eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020 verständigt.

Dies bedeutet, dass

- für Kassen, die im Zeitraum **vom 26.11.2010 bis 31.12.2019** angeschafft wurden oder werden und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen, und **bauartbedingt** durch ein Sicherheitssystem **aufrüstbar sind**, eine **Übergangsfrist bis 30.09.2020** gilt.
- für Kassen, die im Zeitraum **vom 26.11.2010 bis 31.12.2019** angeschafft wurden oder werden und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen, **allerdings bauartbedingt nicht** durch ein Sicherheitssystem **aufrüstbar sind**, wurde sogar eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022** eingeräumt. Somit sollen Mehrfachbelastungen für Unternehmer vermieden werden, die erst vor kurzem neue Kassensysteme angeschafft haben oder dieses für die nähere Zukunft planen.
- Kassen, die **vor dem 26.11.2010** angeschafft wurden, nicht mehr den derzeit gesetzlichen Vorschriften entsprechen und **nicht mehr benutzt werden dürfen**.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Kassenhersteller in Verbindung und erfragen, ob für ihr Modell eine Nachrüstung möglich ist und lassen diese ggf. bis zum 30.09.2020 nachrüsten.

Außerdem gilt eine **Pflicht zur Belegausgabe** bei Barverkäufen, **sobald eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eingesetzt wird**.

Der Unternehmer muss dem Kunden den **Beleg unmittelbar und unaufgefordert nach dem Kauf** zur Verfügung stellen; allerdings ist der Kunde nicht zur Mitnahme des Belegs verpflichtet, sodass der Unternehmer den Beleg auf Wunsch des Kunden wegwerfen kann.

Der Beleg muss neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift des Unternehmers u. a. das Datum der Belegausstellung, den Verkaufszeitpunkt, die Menge und Art der verkauften Waren bzw. Dienstleistungen, das Entgelt, die Umsatzsteuer und den Umsatzsteuersatz sowie verschiedene Angaben enthalten, die von der zertifizierten Sicherheitseinrichtung erzeugt werden, z. B. eine Transaktionsnummer, eine Seriennummer und einen Prüfwert.

Die seinerzeit eingeführte Pflicht zur Einzelaufzeichnung und zur Verwendung einer Datenexportschnittstelle zum Sichern aller steuerlich relevanten Daten einer elektronischen Kasse auf einem Speichermedium besteht weiterhin ab Beginn des Jahres 2017.



## Änderung Registrierkassen ab 01.01.2020

---

**Auch in Zukunft besteht keine Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Kassensysteme, weshalb die Führung einer offenen Ladenkasse mit täglichen Kassenberichten noch immer möglich ist.** Besonders vor dem Hintergrund der höheren Anforderungen an elektronische Kassen ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung nun auch auf die offenen Ladenkassen einen genaueren Blick wirft.

Die neue Kontrollmöglichkeit von Kassen in Form der Kassen-Nachschau durch das Finanzamt kann auf alle Formen von Kassensystemen, wie z. B. computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen, angewendet werden. Die Einführung der Kassen-Nachschau beginnt mit Anfang des Jahres 2020.

Sollten Sie derzeit mit einer Neuanschaffung einer Registrierkasse planen, sollten Sie darauf achten, dass diese den neuen Rechtsanforderungen entspricht und zukunftssicher aufrüstbar bleibt, damit eventuelle höhere Anforderungen kostengünstig erfüllt werden können.

**Sollten Sie Fragen zu Ihrer Kasse und der damit verbundenen Ordnungsmäßigkeit haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Offene Fragen können dann gerne in einem kostenpflichtigen Beratungsgespräch mit uns besprochen werden.**

